

Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Geschäftszeichen: 36.13.04-20

Herr Görtz
Zimmer-Nr.: U 04
Tel.: 0 24 52 - 13 3646
Fax: 0 24 52 - 13 883646
E-Mail: schwerlast@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.00 - 12.00 Uhr
do. 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

16. Oktober 2024

Genehmigung von Karnevalsmottowagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist das Straßenverkehrsamt Heinsberg als Genehmigungsbehörde zuständig für die Umzüge im Stadtgebiet **Wassenberg** sowie in den Gemeinden **Gangelt, Selfkant und Waldfeucht**. Die übrigen 6 Städte des Kreises sind sogenannte „Mittlere Kreisangehörige Städte“; dort ist das jeweilige Ordnungsamt für die Genehmigung von Umzügen selbst zuständig.

Wie in den vergangenen Jahren biete ich den Wagenbauern an, mir die vollständigen Unterlagen zum Karnevalswagen direkt vorzulegen. Nach Erfassung und Überprüfung der Unterlagen werde ich eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Veranstaltern der Umzüge ausstellen. Die Unterlagen

- Erklärung des verantwortlichen Wagenbauers
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1/des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges (auch vom evt. Ersatz-Fahrzeug)
- Versicherungsbestätigung über den zweckfremden Einsatz der Zugmaschine (auch vom evt. Ersatzfahrzeug) und des Anhängers
- Kopie der Betriebserlaubnis oder des Fahrzeugscheines des Anhängers oder einmalig die neue Betriebserlaubnis des Motivwagens
- vollständige Kopie des aktuellen Gutachtens gem. der 2. Ausnahmeverordnung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Technischen Dienstes (Karnevals-gutachten)
- evt. Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO/Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO

sind mir bis spätestens zum 10.02.2025 vorzulegen – gerne auch per E-Mail.

Dieses Verfahren macht natürlich nur dann Sinn, wenn Ihre Gruppe an mehreren Karnevalszügen in meinem Zuständigkeitsbereich teilnehmen wird.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass Nachmeldungen bzw. nachgereichte Unterlagen, die nach dem 17.02.2025 hier eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich füge ein Merkblatt für die Wagenbauer bei, mit der Bitte die Bestimmungen zu beachten, damit wir alle in Zukunft schöne, aber auch sichere Karnevalstage feiern können. Schade wäre, wenn einige Gruppen von dieser traditionellen Brauchtumsveranstaltung ausgeschlossen werden müssten.

Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich jederzeit an mich wenden; natürlich je früher, desto besser.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Götz

Anlagen:

Erklärung des verantwortlichen Wagenbauers
Besondere Hinweise für Wagenbauer

Erklärung
des verantwortlichen Wagenbauers

Motto oder Namen der Gruppe:				
Teilnahme an den Umzügen (Datum und Ort):				
eingesetzte Fahrzeuge (amtliche Kennzeichen der Zugmaschine/n):	Anhänger (amtliche Kennzeichen oder Fahrzeugident.-Nummer des Anhängers):			
Vor- und Zuname des <u>verantwortlichen</u> Wagenbauers:				
Anschrift (PLZ, Ort, Straße):				
Telefon (mobil):	E-Mail-Adresse:			

Während des Umzuges werden PERSONEN auf dem Fahrzeug Anhänger befördert.

Während des Umzuges werden keine Personen befördert.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I (Fahrzeugschein) des/der Zugfahrzeuge(s)
- Versicherungsbestätigung über den zweckfremden Einsatz der Zugmaschine und des Anhängers
- vollständige Kopie des aktuellen Gutachtens gem. der 2. Ausnahmeverordnung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder des Technischen Dienstes (Karnevalsgutachten)
- evtl. Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO von der Bezirksregierung
- _____

**Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen
(Stand: 09.10.2019)**

		vorzulegen ist/sind					
	Eingesetztes Fahrzeug	Gutachten TÜV	Kopie Fahrzeugeschein / Zulassungsbescheinig. Teil 1	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauer	Bestätigung Versicherung „arffremder Einsatz“	Teilnahmenicht möglich
1.	Zugmaschinen Ackerschlepper (bis max. 60 km/h)	X			X		
	a) mit Zulassung						
	b) ohne Zulassung						X
2.	Anhänger hinter Zugmaschinen			X	X		
	a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen						
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
3.	Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen über 60 km/h						X
	a) ohne Zulassung						
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X		X		
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche	X	X			X	
	d) mit Aufbau	X	X			X	
4.	Anhänger hinter Lastkraftwagen / Sattelfahrzeuge						X
	a) ohne Zulassung						
	b) ohne Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	c) mit Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	d) mit Aufbau (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
5.	Personenkraftwagen						X
	a) ohne Zulassung						
	b) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X				
	c) mit Anhänger ohne wesentliche Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	d) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	e) mit Personenbeförderung auf Anhänger (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
6.	„6 km/h“-Fahrzeuge (Rasenmähertraktoren, Fräsen, etc....)						X

Werden bei Fahrzeugen zu 2., 3. und 4. die gesetzlich zugelassenen Abmessungen überschritten, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln (Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) vorzulegen. In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!